

# A1 Gewalt an Frauen stoppen - Femizide verhindern!

Antragsteller\*innen:

## Antragstext

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Die Gewalt gegen Frauen nimmt zu – in Deutschland und weltweit. Sie tritt als  
3 verbale, physische, psychische, sexualisierte oder wirtschaftliche Gewalt auf.  
4 Hinzu kommen Phänomene wie Cybermobbing, digitale Belästigung und Überwachung  
5 sowie sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe.

6 Diese Gewalt gegen Frauen reicht auch in Deutschland bis zum Femizid. Femizide  
7 bzw. Feminizide stellen extreme Formen der Gewalt gegen Frauen dar. In  
8 Deutschland werden etwa alle zwei Tage Femizide verübt, weltweit alle elf  
9 Minuten. Der Begriff Femizid adressiert die zugrundeliegenden gesellschaftlichen  
10 Dimensionen und patriarchalen Strukturen, die solche Taten ermöglichen.

11 Gewalt gegen Frauen in allen ihren Formen richtet sich gegen die in Art. 1 GG  
12 verankerte Menschenwürde und die Aussagen der Allgemeinen Erklärung der  
13 Menschenrechte der Vereinten Nationen. Deutschland hat sich mit der  
14 Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, Gewalt gegen Frauen auf  
15 allen Ebenen zu bekämpfen. Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen ist deswegen eine  
16 Aufgabe, die die Gesellschaft als Ganze angeht. Es ist ein grundlegender  
17 gesellschaftlicher Wandel hin zu wirklicher Gleichberechtigung und eine Stärkung  
18 des Selbstbestimmungsrechts von Frauen erforderlich!

19 Gewalt gegen Frauen hat strukturelle Ursachen. Ungleiche Machtverhältnisse  
20 zwischen Männern und Frauen, kulturelle Prägungen, wirtschaftliche  
21 Abhängigkeiten und Geschlechterstereotype, die vermeintlich „natürliche“  
22 Asymmetrien verfestigen, gehören dazu. Damit Gewalttaten an Frauen in deren  
23 Ursachen bekämpft werden können, müssen die Narrative und Frauenbilder  
24 aufgedeckt werden, die die Menschenwürde der Frauen untergraben (1):

25 In der Theologie wird Weiblichkeit traditionell mit Werten wie aufopfernder  
26 Liebe, Akzeptanz des Leidens, Demut, Schweigen und Annahme der Zweitrangigkeit  
27 verbunden. Es ist eine misogyne Strategie lehramtlicher Äußerungen, „die Frau“  
28 (2) im Sinne der Fürsorge für Andere zu würdigen und durch diese Charakterzüge  
29 zu definieren. Damit werden bestimmte Gender-Rollen beschrieben, die bis heute

30 von Papst Franziskus und kirchlichen Personen und Institutionen weitergetragen  
31 werden. Die vermeintlich biblischen Wurzeln eines enggeführten Frauenbildes  
32 liegen in der Dämonisierung Evas, die einseitig als Verführerin gelesen wird. So  
33 formuliert etwa der Kirchenlehrer Ambrosius von Mailand: „Da die Frau den Mann  
34 zur Sünde verführt hat, erfordert es die Gerechtigkeit, dass sie den Mann  
35 empfangen wie der Sklave den Herrn.“ Dem Bild der Eva steht polarisierend das  
36 Ideal der Jungfrau und Mutter Maria gegenüber: ein Ideal, das keine Frau  
37 erreichen kann. So bleibt sie, oft auch die Selbstwahrnehmung der Frauen prägt.  
38 (3) Auch die lange verbreitete Deutung von Gen 1,26-27 dahingehend, dass  
39 ausschließlich Adam als Ebenbild Gottes geschaffen wurde, dient der kirchlichen  
40 Abwertung von Frauen. Die skizzierten Narrative von Weiblichkeit implizieren  
41 eine wesensgemäße Unterscheidung der Geschlechter.

42 Gesamtgesellschaftlich nehmen rechtspopulistische Bewegungen und  
43 maskulinistische Ideologien zu und tragen zur Verharmlosung und Verschleierung  
44 der strukturell bedingten Gewalt gegen Frauen bei, indem sie ein  
45 rückwärtsgewandtes Frauenbild propagieren und diskriminierende Einstellungen  
46 fördern.

47 Um vulnerable Gruppen besonders zu schützen, muss ein spezielles Augenmerk auf  
48 Frauen mit Migrationshintergrund, Behinderungen, LGBTIQ+-Personen sowie Frauen  
49 in prekären Lebenssituationen oder Krisengebieten, die aufgrund zusätzlicher  
50 Diskriminierungen und erschwerten Zugang zu Unterstützung besonders gefährdet  
51 sind, gerichtet werden.

52 Ein Bereich, in dem Frauen besonders häufig Gewalt erfahren, ist der soziale  
53 Nahraum, insbesondere im eigenen Haushalt oder durch (frühere) Partner.  
54 Trennungen sind für gewaltbetroffene Frauen besonders riskant, wenn es für  
55 gemeinsame Kinder ein gemeinsames Sorgerecht gibt oder fortgesetzter  
56 Umgangskontakt besteht. In diesen Fällen kann der gewaltausübende Partner  
57 versuchen, durch fortgesetzte Gewalt die Kontrolle über die Frau und die Kinder  
58 zurückzugewinnen. Auch hier sind gezielte Maßnahmen zum Schutz der betroffenen  
59 Frauen und Kinder notwendig.

60 **Um Gewalt gegen Frauen wirksam zu bekämpfen, fordert der Katholische Deutsche**  
61 **Frauenbund (KDFB) die Verantwortlichen in der Politik auf, die Istanbul-**  
62 **Konvention vollständig umzusetzen. Wesentliche Maßnahmen, um Gewalt an Frauen zu**  
63 **verhindern, sind für den KDFB:**

### 64 Im Bereich Prävention und Aufklärung

- 65 • Förderung von Initiativen, die die Gleichstellung der Geschlechter in  
66 allen gesellschaftlichen Bereichen vorantreiben und bestehende  
67 Diskriminierungen abbauen.

- 68 • Umfassende Strategien zur Täterarbeit als präventive Maßnahme zur  
69 Vermeidung weiterer Gewalttaten.
  
- 70 • Flächendeckende Bildungsprogramme in Schulen und Gemeinden sowie breit  
71 angelegte Aufklärungskampagnen, um die Öffentlichkeit über die  
72 verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen aufzuklären und Mythen sowie  
73 Stereotype zu entkräften.
  
- 74 • Verpflichtende Fortbildungen, insbesondere von Polizei, Jugendämtern,  
75 Familienrichter\*innen, Staatsanwaltschaft, Verfahrensbeistand,  
76 Gutachter\*innen an der Schnittstelle von Gewaltschutz und Umgangsrecht zu  
77 Formen häuslicher Gewalt und ihrer Dynamiken. Reformen im Kindschaftsrecht  
78 und in familiengerichtlichen Verfahren müssen tatsächlich wirksame  
79 gesetzliche Regelungen etablieren. (4)
  
- 80 • Förderung der Dunkelfeldforschung zur besseren Erfassung und Bekämpfung  
81 von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der Aufklärung über digitale  
82 Privatsphäre.
  
- 83 • Die bundesweite Einführung der elektronischen Fußfessel zur Einhaltung und  
84 Überprüfung von Nährungsverböten.

### 85 Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen

- 86 • Etablierung einer bundesweiten Koordinierungsstelle zur Umsetzung der  
87 Istanbul-Konvention.
  
- 88 • Weiterführung des Runden Tisches auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene  
89 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Femiziden, um Vertreter\*innen  
90 von Behörden, NGOs, Frauenhäusern und Polizei zu vernetzen, Ressourcen zu  
91 bündeln und effektive, bedarfsgerechte Lösungen zu entwickeln.
  
- 92 • Zeitnahe Einführung eines Gewaltilfegesetzes mit einheitlichen Regelungen  
93 und Finanzierungsmöglichkeiten, um regionale Unterschiede zu überwinden  
94 und ein kohärentes System zur Gewaltprävention und -bekämpfung zu  
95 schaffen. (5)
  
- 96 • Einführung eines durchsetzbaren und individuellen Rechtsanspruchs auf  
97 Schutz, Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen,  
98 einschließlich eines kostenlosen und transparenten Zugangs zu  
99 unterstützenden Einrichtungen. Dies umfasst auch die Gewährleistung eines  
100 eigenständigen Aufenthaltsrechts für von Gewalt betroffene Frauen und ihre  
101 Kinder, unabhängig vom Bestehen oder der Beendigung der ehelichen  
102 Lebensgemeinschaft.

- 103 • Klare Feststellung, dass der Femizid strafrechtlich grundsätzlich unter  
104 §211 StGB und die dort aufgelisteten Mordmerkmale subsumiert wird.  
105 Tötungen dürfen, weil sie in einer Partnerschaft begangen werden, nicht  
106 milder bewertet werden als außerhalb der Beziehung begangene Taten. In den  
107 meisten Fällen handelt es sich um gezielte Morde.
- 108 • Klarstellung im Familienrecht, dass das Umgangsrecht des gewaltausübenden  
109 Elternteils hinter den Schutz von Kindern sowie des gewaltbetroffenen  
110 Elternteils zurückstehen muss. (6)

### 111 Ausbau von Hilfsangeboten und Schutzmaßnahmen

- 112 • Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel für ein flächendeckendes  
113 Hilfe- und Unterstützungssystem, einschließlich Notruftelefonen,  
114 Frauenhausplätzen, spezialisierten Schutzunterkünften sowie  
115 Barrierefreiheit in allen Regionen, so dass Bedürfnisse von Frauen und  
116 Mädchen in all ihrer Vielfalt abgedeckt werden – auch im ländlichen Raum
- 117 • Ausbau und Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen insbesondere  
118 zu digitaler Gewalt.

### 119 **Um Mitverantwortung auch im Raum der Kirche zu übernehmen und Gewalt an Frauen** 120 **entgegenzutreten, fordert der KDFB,**

- 121 • tradierte Geschlechterbilder aufzugeben, die Frauen einseitig in die  
122 Pflicht nehmen.
- 123 • die geltenden Narrative über Frauen zu hinterfragen und dabei die  
124 Vielfältigkeit von möglichen christlichen Frauenbildern zu fördern.
- 125 • die (spirituelle) Selbstbestimmung von Frauen zu stärken.
- 126 • den Missbrauch an Frauen strukturell zu bekämpfen.
- 127 • katholische Gruppierungen, die ein gewaltbegünstigendes Frauenbild  
128 fördern, zu ermahnen und ggf. von finanzieller Unterstützung  
129 auszuschließen.
- 130 • tatsächliche Gleichstellung von Frauen in allen Bereichen von Kirche und  
131 Gesellschaft und Beseitigung von existierender Diskriminierung.

### 132 **Als Katholischer Deutscher Frauenbund verpflichten wir uns,**

- 133
- 134
- 135
- 136
- für die Gleichstellung einzutreten und eine Kultur zu fördern, die die Selbstbestimmung von Frauen achtet. In unseren Aktivitäten schaffen wir ein Umfeld, in dem Frauen in all ihrer Vielfalt sicher und respektiert leben können.
- 137
- 138
- 139
- unsere öffentliche Reichweite zu nutzen, um über Gewalt gegen Frauen und Geschlechtergerechtigkeit aufzuklären. Dadurch wollen wir Bewusstsein schaffen und Kompetenzen stärken.
- 140
- 141
- 142
- Sensibilität für kirchliche Traditionen zu fördern, die unbeabsichtigt diskriminierend wirken oder Gewalt legitimieren könnten, und uns kritisch damit auseinandersetzen.

## Begründung

Gewalt gegen Frauen und Femizide sind in Deutschland ein drängendes gesellschaftliches Problem, das tief in geschlechtsspezifischen Ungleichheiten verwurzelt ist. Trotz bestehender rechtlicher Regelungen wie der Istanbul-Konvention fehlt es an ausreichenden Schutzmaßnahmen und Ressourcen, um Betroffene wirksam zu unterstützen. Femizide werden oft nicht spezifisch genug als geschlechtsspezifische Gewalt anerkannt, was eine effektive Strafverfolgung erschwert.

Verweise aus dem Antragstext:

(1): Vgl. Pineda-Madrid, Nancy (2018): Feminizid und der zerrissene Leib Christi, in: Azcuy, Virginia; Eckholt, Margit (Hg.): Friedensräume. Interkulturelle Friedenstheologie in feministisch-befreiungstheologischen Perspektiven, Ostfildern, S. 79.

(2): Vgl. Leimgruber, Ute (2021): Fürsorgliche Krankenschwestern und hingebungsvolle Mütter. Problematische Implikationen des Frauenideals bei Papst Franziskus, in: Ders.; Lohausen, Michael; Seip, Jörg; Spielberg, Bernhard (Hg.): Die Leere halten. Skizzen zu einer Theologie, die loslässt, Würzburg, S. 171-178.

(3): Vgl. Zorzi, Selene (2024): Der soziale Skandal der Gewalt gegen Frauen: Rolle und Verantwortung der Kirche, ISSR Verona, abrufbar unter:  
<https://www.pthsta.it/media/4f7f1b32-897d-47ea-9416-937882986d64/abstract-zorzi-de-rev.pdf>.

(4) Vgl. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit (Koalitionsvertrag)*, Berlin, S. 80.

(5) Vgl. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit (Koalitionsvertrag)*, Berlin, S. 91.

(6) Vgl. Europarat (2011): *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen*

*Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), Straßburg, Art. 31.*